

# Bundesgesetzblatt

45

Teil II

Z 1998 AX

1980

Ausgegeben zu Bonn am 29. Januar 1980

Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
2. 1. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit .....	46
2. 1. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit .....	48
8. 1. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 .....	50
9. 1. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes ..	50
10. 1. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche .....	52
10. 1. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe .....	52
10. 1. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen ...	53
10. 1. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen .....	53
11. 1. 80	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit .....	54
14. 1. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Dominikanischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit .....	55
14. 1. 80	Bekanntmachung über die Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 .....	58
16. 1. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper .....	59
18. 1. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats .....	59

Dieser Ausgabe sind für die Abonnenten beigelegt:

- die Titelblätter, die zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für Teil II des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1979,
- die Neuauflage des Fundstellennachweises B, Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR, abgeschlossen am 31. Dezember 1979.

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Portugiesischen Republik  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 2. Januar 1980**

In Lissabon ist am 4. Dezember 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 4. Dezember 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Januar 1980

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Portugiesischen Republik,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Portugiesischen Republik beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Portugiesischen Republik oder einem von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Ausbau des Fischereihafens Olhão“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 20 000 000 DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Portugiesischen Republik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

### Artikel 3

Die Regierung der Portugiesischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Portugal erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Portugiesischen Republik überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern in See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszusprechen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Portugiesischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lissabon am 4. Dezember 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Jesco von Puttkamer

Für die Regierung der Portugiesischen Republik  
F. Cruz

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Portugiesischen Republik  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 2. Januar 1980**

In Lissabon ist am 4. Dezember 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 4. Dezember 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Januar 1980

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Portugiesischen Republik,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Portugiesischen Republik beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Portugiesischen Republik oder einem von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Lieferung von Ausrüstungen für das portugiesische Fernsehen (Radiotelevisão Portuguesa)“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 25 000 000 DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Portugiesischen Republik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf-

grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

### Artikel 3

Die Regierung der Portugiesischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Portugal erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Portugiesischen Republik überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Portugiesischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lissabon am 4. Dezember 1979 in zwei  
Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache,  
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Jesco von Puttkamer

Für die Regierung der Portugiesischen Republik  
F. Cruz

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976**

**Vom 8. Januar 1980**

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1976 (BGBl. II S. 1389) ist nach seinem Artikel 62 für folgenden weiteren Staat endgültig in Kraft getreten:

Angola am 17. Oktober 1979

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Dezember 1978 (BGBl. II S. 1488).

Bonn, den 8. Januar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes**

**Vom 9. Januar 1980**

Das Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II S. 2072) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 3 für

Haiti am 5. Juni 1980  
in Kraft treten.

Die Komoren haben am 23. Oktober 1978 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß sie sich an das Übereinkommen gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch Frankreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Unter Abänderung einer am 15. Oktober 1963 registrierten Erklärung über die Anwendung auf Hongkong wendet das Vereinigte Königreich dieses Übereinkommen auf Hongkong mit Wirkung vom 4. Juni 1979 nach Maßgabe folgender, am 4. Juni 1979 registrierter Abänderungen an:

*(Übersetzung)*

„Article 3

1. All officers of a trade union are required to be or have been engaged or employed in the trade, industry or occupation with which the trade union is directly concerned but this requirement may be modified at the discretion of the public authority.

2. The funds of a trade union may be expended only for objects specified in national laws or approved by the public authority.

„Artikel 3

1. Alle Funktionäre einer Gewerkschaft müssen in dem Gewerbe, der Industrie oder dem Beruf tätig oder beschäftigt sein oder gewesen sein, mit denen sich die Gewerkschaft unmittelbar befaßt, jedoch kann dieses Erfordernis nach freiem Ermessen der Behörde geändert werden.

2. Gewerkschaftsgelder dürfen nur für die in innerstaatlichen Rechtsvorschriften angeführten oder behördlich genehmigten Zwecke verwendet werden.

3. Amalgamation of registered trade unions is subject to the consent of the public authority where either of the trade unions is a member of an organisation established outside the territory.

4. The public authority may in certain circumstances intervene for the purpose of supervising the accounts of trade unions and ensuring the application of their rules.

Article 5

1. The consent of the public authority is required for affiliation of trade unions with international organisations.

2. Federations of trade unions may be established only by registered trade unions engaged in the same trade, occupation or industry, and membership of federations of trade unions is restricted to registered trade unions engaged in the same trade, occupation or industry as the component trade unions comprising such trade union federations.

Article 6

The modifications on Article 3 relating to primary trade unions apply also to federations of trade unions, except that no person who is not or has not been engaged in a trade, industry or occupation with which the primary union is directly concerned may be an officer of a federation of trade unions."

3. Der Zusammenschluß eingetragener Gewerkschaften bedarf der Zustimmung der Behörde, wenn eine der Gewerkschaften Mitglied einer außerhalb des Hoheitsgebiets bestehenden Organisation ist.

4. Die Behörde kann unter bestimmten Umständen eingreifen, um die Konten einer Gewerkschaft zu prüfen und die Anwendung ihrer Geschäftsordnung sicherzustellen.

Artikel 5

1. Der Anschluß einer Gewerkschaft an eine internationale Organisation bedarf der Zustimmung der Behörde.

2. Gewerkschaftsverbände können nur von eingetragenen Gewerkschaften gegründet werden, die auf das gleiche Gewerbe, den gleichen Beruf oder die gleiche Industrie gerichtet sind, und die Zugehörigkeit zu Gewerkschaftsverbänden ist auf eingetragene Gewerkschaften beschränkt, die auf das gleiche Gewerbe, den gleichen Beruf oder die gleiche Industrie gerichtet sind wie die einzelnen Gewerkschaften, welche die Gewerkschaftsverbände bilden.

Artikel 6

Die Änderungen zu Artikel 3, die sich auf einfache Gewerkschaften beziehen, gelten auch für Gewerkschaftsverbände; jedoch darf niemand, der nicht in einem Gewerbe, einer Industrie oder einem Beruf tätig ist oder tätig gewesen ist, mit denen sich die einfache Gewerkschaft unmittelbar befaßt, Funktionär eines Gewerkschaftsverbands sein."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 12. August 1964 (BGBl. II S. 1251) und vom 16. Mai 1979 (BGBl. II S. 582).

Bonn, den 9. Januar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche  
Vom 10. Januar 1980**

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121) wird nach seinem Artikel XII Abs. 2 für

Jordanien am 13. Februar 1980  
in Kraft treten.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 14. November 1979 die Erstreckung des Übereinkommens auf Bermuda nach Maßgabe folgender Erklärung notifiziert:

*(Übersetzung)*

<p>"... The Government of Bermuda will apply the Convention, in accordance with article I, paragraph 3 thereof, only to the recognition and enforcement of awards made in the territory of another Contracting State."</p>	<p>"... Die Regierung von Bermuda wird das Übereinkommen in Übereinstimmung mit dessen Artikel I Absatz 3 nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden, die im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats ergangen sind."</p>
--	--

Die Erstreckung auf Bermuda wird nach Artikel X Abs. 2 des Übereinkommens am 12. Februar 1980 in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. November 1979 (BGBl. II S. 1206).

Bonn, den 10. Januar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens  
zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe  
Vom 10. Januar 1980**

Das Internationale Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe (BGBl. 1972 II S. 653, 655) wird nach seinem Artikel 14 Buchstabe b für

Italien am 9. Mai 1980  
in Kraft treten. Italien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärt, daß es sich die nach Artikel 10 Buchstaben a und b des Übereinkommens vorgesehenen Rechte vorbehält.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1978 (BGBl. 1979 II S. 20).

Bonn, den 10. Januar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer



**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens  
zur Vereinheitlichung von Regeln  
über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen**

**Vom 10. Januar 1980**

Das Internationale Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen (BGBl. 1972 II S. 653, 663) wird nach seinem Artikel 12 Buchstabe b für

Italien am 9. Mai 1980  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. September 1979 (BGBl. II S. 1055).

Bonn, den 10. Januar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens  
zur Vereinheitlichung von Regeln  
über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen  
und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen**

**Vom 10. Januar 1980**

Das Internationale Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen (BGBl. 1972 II S. 653, 668) wird nach seinem Artikel 8 Buchstabe b für

Italien am 9. Mai 1980  
in Kraft treten. Italien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärt, daß es sich das nach Artikel 4 Abs. 2 des Übereinkommens vorgesehene Recht vorbehält.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. September 1979 (BGBl. II S. 1075).

Bonn, den 10. Januar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Malawi  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 11. Januar 1980**

In Lilongwe ist durch Notenwechsel vom 3./4. Dezember 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi – unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 1. April 1976 (BGBl. II S. 1006) und den Notenwechsel vom 24. Januar/2. März 1979 (BGBl. II S. 1045) – eine Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 4. Dezember 1979

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Januar 1980

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland  
Wi 444.00/2

Lilongwe, den 3. Dezember 1979

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 1. April 1976 zwischen unseren beiden Regierungen über Kapitalhilfe und den Notenwechsel vom 24. Januar/2. März 1979 folgende Vereinbarung über den „Neubau der Straße Chiweta-Chiguliro-Mzokoto-Kacheche“ vorzuschlagen:

1. Für das Vorhaben „Neubau der Straße Chiweta-Chiguliro-Mzokoto-Kacheche“ wird der bereitgestellte Betrag von 31 627 000,- DM (in Worten: einunddreißig Millionen sechshundertsiebenundzwanzigtausend Deutsche Mark) um einen Finanzierungsbeitrag bis zu 6 000 000,- DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) auf 37 627 000 DM (in Worten: siebenunddreißig Millionen sechshundertsiebenundzwanzigtausend Deutsche Mark) erhöht. Dieser Finanzierungsbeitrag dient auch der Finanzierung zusätzlicher Bauüberwachungsmaßnahmen.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 1. April 1976 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 7), ausgenommen Artikel 2 Absatz 2, auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik Malawi mit den in Nummer 1 und 2 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Karl Wand

Dem Finanzminister der Republik Malawi  
Herrn E. Bwanali, M. P.  
Lilongwe

*(Übersetzung)*

Lilongwe 3  
4. Dezember 1979

Exzellenz,  
ich möchte den Empfang Ihres Briefes vom 3. Dezember 1979 bestätigen, der wie folgt lautet:

*(Es folgt der Text der vorstehenden Note.)*

Ich beehre mich zu bestätigen, daß die Regierung von Malawi mit dem Inhalt Ihres Briefes einverstanden ist und daß Ihre Note und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die mit dem heutigen Tage in Kraft tritt.

Ihr ergebener  
E. C. I. Bwanali  
Finanzminister

Seiner Exzellenz dem Botschafter  
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland  
P. O. Box 30046  
Lilongwe 3

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Dominikanischen Republik  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 14. Januar 1980**

In Santo Domingo ist am 21. November 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Dominikanischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 21. November 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Januar 1980

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Dominikanischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Dominikanischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Dominikanischen Republik beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Dominikanischen Republik, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,

- a) für das Vorhaben „Programmbestimmte Warenhilfe für den Energiesektor“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 15 Millionen DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) und
- b) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu 5 Millionen DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark)

aufzunehmen.

(2) Es muß sich sowohl bei dem Vorhaben gemäß Absatz 1 Buchstabe a als auch bei dem Vorhaben gemäß Absatz 1 Buchstabe b um Lieferungen und Leistungen handeln, für die die Liefer- beziehungsweise Leistungsverträge nach dem 31. August 1979 abgeschlossen worden sind.

(3) Für das in Absatz 1 Buchstabe b genannte Vorhaben muß es sich um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Dominikanischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

### Artikel 2

Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

### Artikel 3

Die Regierung der Dominikanischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Dominikanischen Republik erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Dominikanischen Republik überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen gemäß Artikel 1 Buchstabe a finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Dominikanischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Santo Domingo am 21. November 1979 in  
zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache,  
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Rainer Offergeld  
Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Für die Regierung der Dominikanischen Republik  
Don Antonio Guzman  
Präsident der Republik

**Anlage**  
**zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Dominikanischen Republik**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Regierungsabkommens vom 21. November 1979 aus dem Darlehen finanziert werden können:
    - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
    - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
    - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
    - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
    - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Dominikanischen Republik von Bedeutung sind,
    - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
  2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
  3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.
-

**Bekanntmachung  
über die Verlängerung  
des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976**

**Vom 14. Januar 1980**

Gemäß Artikel 68 Abs. 2 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 (BGBl. 1976 II S. 1389) haben bis zum 30. September 1979 folgende Staaten erklärt, an dem Übereinkommen während der verbleibenden drei Jahre weiterhin teilnehmen zu wollen:

Bundesrepublik Deutschland	Luxemburg
Angola	Madagaskar
Äthiopien	Malawi
Australien	Mexiko
Belgien	Neuseeland
Benin	Durch Notifizierung vom 13. September 1979 ist das Übereinkommen auf die Insel Niue erstreckt worden.
Bolivien	Nicaragua
Brasilien	Niederlande
Burundi	Nigeria
Costa Rica	Norwegen
Dänemark	Österreich
Dominikanische Republik	Panama
Ecuador	Papua-Neuguinea
Elfenbeinküste	Paraguay
El Salvador	Peru
Finnland	Portugal
Frankreich	Ruanda
Gabun	Schweden
Ghana	Schweiz
Guatemala	Sierra Leone
Guinea	Spanien
Haiti	Tansania
Honduras	Togo
Indien	Trinidad und Tobago
Indonesien	Uganda
Irland	Ungarn
Israel	Venezuela
Italien	Vereinigtes Königreich
Jamaika	Durch Notifizierung vom 17. September 1979 ist das Übereinkommen auf den Amtsbezirk Guernsey und Jersey und auf Hongkong erstreckt worden.
Japan	Vereinigte Staaten
Jugoslawien	Zaire
Kamerun	Zentralafrikanische Republik
(Vereinigte Republik)	Zypern
Kanada	Europäische
Kenia	Wirtschaftsgemeinschaft
Kolumbien	
Kongo	
Liberia	

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Januar 1980 (BGBl. II S. 50).

Bonn, den 14. Januar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Vertrages**  
**über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten**  
**bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums**  
**einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper**  
**Vom 16. Januar 1980**

Der Vertrag vom 27. Januar 1967 über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (BGBl. 1969 II S. 1967) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 4 für

Jemen (Demokratischer) am 1. Juni 1979

Seschellen am 5. Januar 1978

in Kraft getreten.

Der Jemen (Demokratischer) hat seine Beitrittsurkunde am 1. Juni 1979 in Moskau hinterlegt. Die Seschellen haben ihre Beitrittsurkunde am 5. Januar 1978 in London hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Juni 1979 (BGBl. II S. 756).

Bonn, den 16. Januar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens**  
**über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats**  
**Vom 18. Januar 1980**

Das Allgemeine Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats und das Zusatzprotokoll vom 6. November 1952 zu diesem Abkommen (BGBl. 1954 II S. 493, 501; 1957 II S. 261) sind nach Artikel 7 Buchstabe d des Zusatzprotokolls für

Liechtenstein am 16. Mai 1979

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 18. April 1978 (BGBl. II S. 507) und vom 29. Dezember 1978 (BGBl. 1979 II S. 35).

Bonn, den 18. Januar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich –,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

## Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1979

Auslieferung ab Februar 1980

**Teil I: 14,40 DM** (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

**Teil II: 14,40 DM** (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

6,5 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren

Die Titelblätter, die zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1979 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II liegen den jeweiligen Ausgaben 1980 Nr. 4 im Rahmen des Abonnements bei.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399–509 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

**Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.**

**Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1**